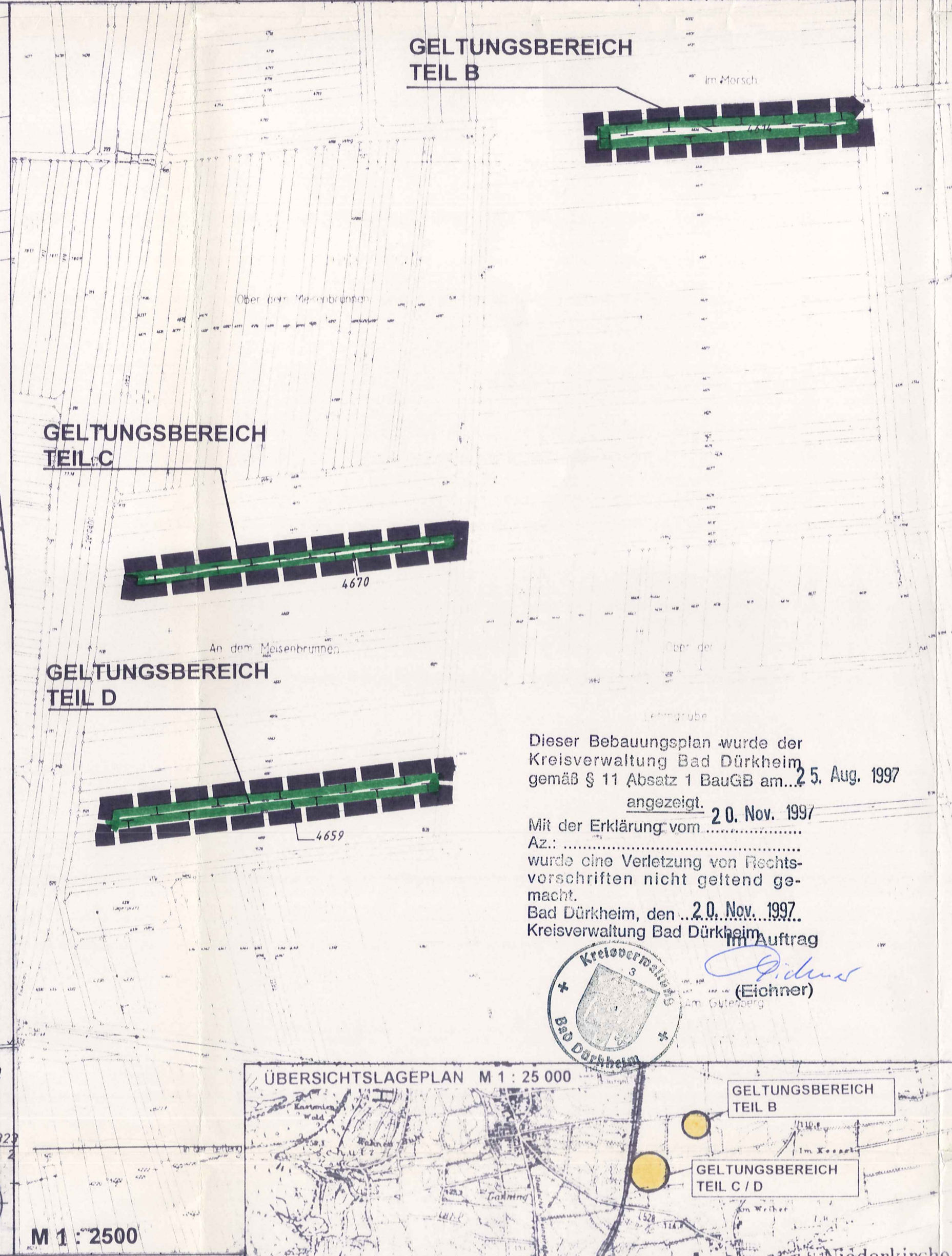
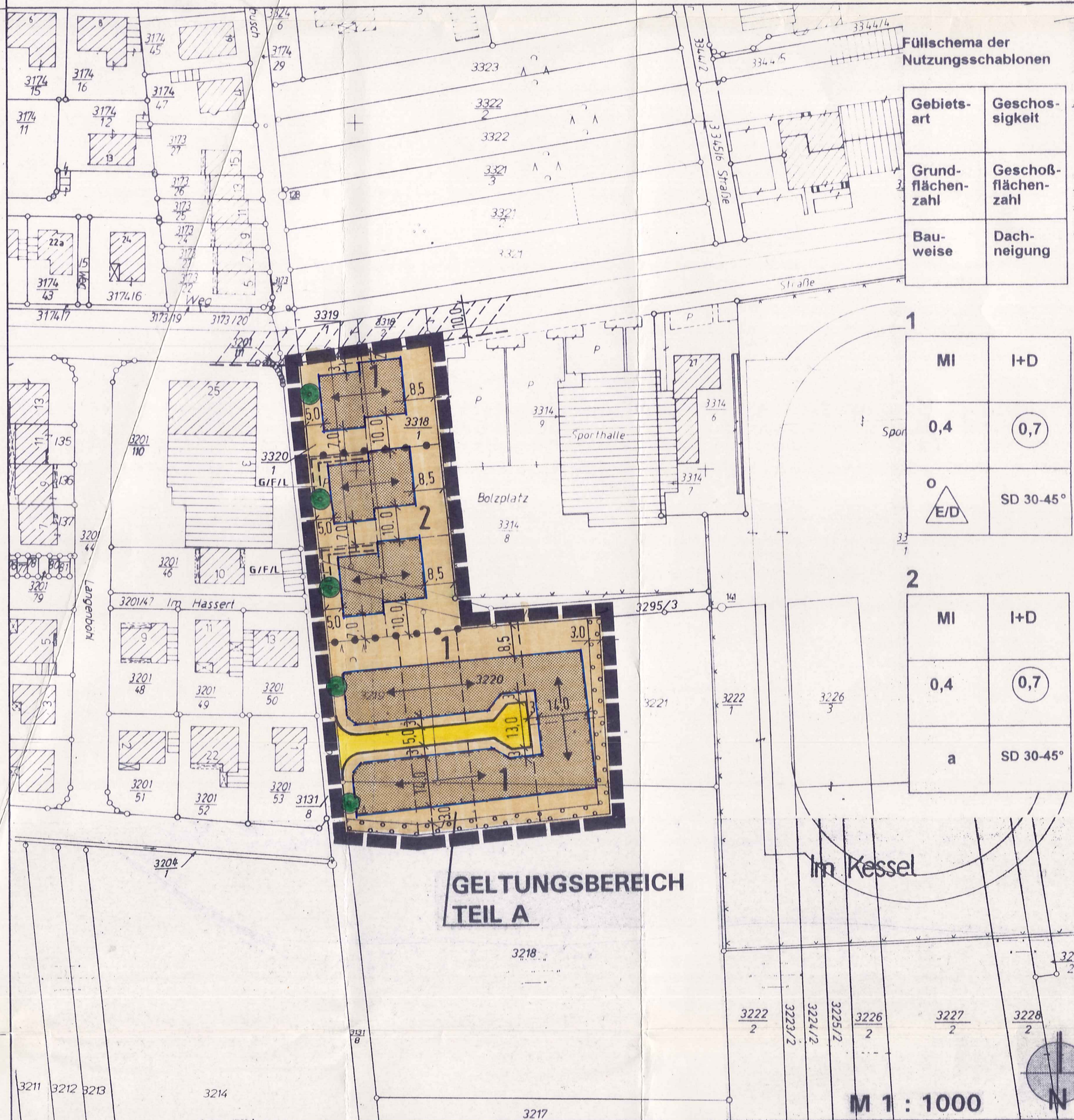


STADT DEIDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN „LINSENBUSCH“



- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)**
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - zu pflanzender Baum
- SONSTIGES**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
 - 30-45° Dachneigung (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO)
 - SD Satteldach
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr 21 BauGB)
- INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN**
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 10m Schutzstreifen zum Gewässer "Neuer Weinbach"

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189; s. Anlage 1)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-WobauL.G) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), sowie die Anlage zur PlanZVO 90.
 - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in Kraft seit 01. April 1995
 - Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes (Inv-WoBauL.G) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss:**
Der Rat der Stadt Deidesheim hat nach § 2 Abs. 1 BauGB am 27.06.95 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.07.96 durch das Amtsblatt der VG-Deidesheim.
- Beteiligung der Bürger:**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte am 28.08.96 durch Anhörung sowie durch Offenlage vom 09.09.96 bis einschl. 20.09.96 bei der VG-Deidesheim (Bekanntmachung im Amtsblatt VG-Deidesheim vom 06.09.96).
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.07.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme endete am 03.09.96.
- Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**
Der Rat der Stadt Deidesheim hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.03.97 geprüft.
- Annahme- und Auslegungsbeschluss:**
Der Rat der Stadt Deidesheim hat am 18.03.97 die Annahme und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung beschlossen.
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:**
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 16.05.97 durch das Amtsblatt der VG-Deidesheim.
- Auslegung des Planentwurfes:**
Der Bebauungsplanentwurf lag zusammen mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 26.05.97 bis einschl. 26.06.97 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim, Am Bahnhof 5, öffentlich aus.
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange:**
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 16.05.97 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

- Prüfung der Bedenken und Anregungen:**
Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gingen 4 Bedenken und Anregungen bei der VG-Deidesheim ein. Der Rat der Stadt Deidesheim hat fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB am 15.07.97 geprüft.
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses:**
Den Einwendern wurde nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom 11.08.97 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.
- Beschluß des Bebauungsplanes:**
Der Rat der Stadt Deidesheim hat nach § 10 BauGB am 15.07.97 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Anzeigeverfahren:**
Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauGB am 15.08.97 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim angezeigt worden. Die Frist für die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften endete am 25.09.1997.
- Anzeigevermerk:**
Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat nach § 11 Abs. 3 BauGB am 20. Nov. 1997 erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Ausfertigung:**
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird hiermit ausfertigt.
Deidesheim, den 1. Dez. 1997 (Siegel) Bürgermeister
- Bekanntmachung:**
Die ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens erfolgte am 05. Dez. 1997 durch das Amtsblatt der VG-Deidesheim.
Die Bebauungsplansatzung ist damit am 05. Dez. 1997 in Kraft getreten.
Deidesheim, den 8. Dez. 1997 (Siegel) Bürgermeister

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 0.4 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 19 BauNVO)
- 0.7 Geschoßflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)
- I+D Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
D= Vollgeschoß im Dachgeschoß (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung verbindlich

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11. BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen
- Straßenbegrenzungslinie

Hinweise:

- Die textlichen Festsetzungen im gesonderten Beiheft sind Bestandteile des Bebauungsplanes.
- Dem Bebauungsplan liegt nach § 9 BauGB eine Begründung bei.
- Die Planunterlagen für den Bebauungsplan befinden sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster. Stand der Planungsunterlagen

Deidesheim, den 15.08.1997 (Siegel) Bürgermeister

STADT DEIDESHEIM
BEBAUUNGSPLAN
„LINSENBUSCH“

BACHTLER · STÖRTZ · BÖHME

STADTPLANUNG · ARCHITEKTUR
DIPL.-ING. REINHARD BACHTLER
REINHARD STÖRTZ ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. FRANK BÖHME SRL

JULI 1995
JUNI 1996
AUGUST 1997

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (06 31) 6 40 85/36
TELEFAX (06 31) 6 33 06

WENCESLAIASSE 13
67680 WÜRZEN
TELEFON (0 34 25) 81 66 11/12
TELEFAX (0 34 25) 81 75 26

BSB
Amplan

Ausfertigung